

NCS

Natural Cosmetics Standard



Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in Zusammenarbeit mit EcoControl GbR

www.natural-cosmetics.cc

Version 02/2013 **Aktualisierungen gegenüber 1.0 sind gelb hinterlegt.**

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
GELTUNGSBEREICH DES NCS	3
SORTIMENTSANFORDERUNGEN	3
KRITERIEN	4
1. ROHSTOFFE.....	4
2. PFLANZLICHE ROHSTOFFE	4
3. TIERISCHE ROHSTOFFE UND TIERSCHUTZ.....	4
3.1. <i>Tierische Rohstoffe</i>	4
3.2. <i>Tierversuche und Endprodukte</i>	4
3.3. <i>Tierversuche und Rohstoffe</i>	4
4. MINERALISCHE ROHSTOFFE	4
5. NATURIDENTISCHE MINERALIEN UND PIGMENTE	5
6. EXTRAKTIONSMITTEL	5
7. HILFSSTOFFE	5
8. MODIFIKATION NATÜRLICHER ROHSTOFFE.....	5
9. POLYGLYCERIDE	5
10. BENZYLALKOHOL.....	5
11. DUFTSTOFFE.....	5
12. AEROSOLE.....	5
13. ERLAUBTE HERSTELLUNGSPROZESSE	5
14. NICHT ERLAUBTE STOFFE	6
15. KONSERVIERUNG	6
16. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG.....	6
BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG	7
LIEFERANTENAUSTAUSCH.....	8

EINLEITUNG

Der Natural Cosmetics Standard NCS regelt die Anforderungen von zertifizierter Naturkosmetik. Naturkosmetik wird hier als kosmetische Produkte verstanden, deren Inhaltsstoffe naturbelassen sind bzw. aus natürlichen Ausgangsstoffen stammen. Bei erfolgreicher Zertifizierung der angemeldeten Produkte darf das NCS-Zeichen zu Marketingzwecke verwendet werden.

Der NCS regelt die Qualitäten der Inhaltsstoffe und nicht die Zusammensetzung der Produkte. Eine Zertifizierung der Produkte ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Somit ist er auch Herstellern zugänglich, die sich keinem Verband anschließen wollen und eine einfache Zertifizierung der Inhaltsstoffe mit unterschiedlichen Anteilen an kbA Rohstoffen wünschen.

Er kann daher gut zur Gestaltung von individuellen Naturkosmetikprodukten dienen und dabei die Qualität der Inhaltsstoffe nach der allgemein gültigen Definition von Naturkosmetik sicherstellen. Darüber hinaus ermöglicht einen vereinfachten Einstieg in die Herstellung von Naturkosmetik.

Der NCS regelt keine Anforderungen in Bezug auf Kosmetikverordnung, REACH, Abwasserverordnung oder sonstigen Gesetzen bzw. Verordnungen.

Der NCS setzt sich aus den **Kriterien** und dem **Anhang** zusammen. Der Anhang besteht aus einer Positivliste, welche die Kriterien ergänzt. Diese ist eine offene Liste, die nach Antrag erweitert werden kann.

Das NCS-Zeichen als Kennzeichnung von Produkten, die den NCS einhalten, ist eine gute Orientierungshilfe für den Verbraucher. Der Zeichennutzer darf neben der Nutzung des Zeichens auch die Inhaltsstoffe mit kbA Qualität ausloben.

GELTUNGSBEREICH DES NCS

Der NCS bezieht sich auf alle kosmetischen Produkte, die für Menschen und Tier bestimmt sind. Kosmetische Produkte sind in diesem Zusammenhang definiert als ein Stoff oder Gemisch, das mit Teilen des menschlichen oder tierischen Körpers oder Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung kommt und zwar zu dem ausschließlichen Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

SORTIMENTSANFORDERUNGEN

Werden neben einem Naturkosmetiks Sortiment auch andere nicht richtlinienkonforme kosmetische Mittel vertrieben, muss sich das Naturkosmetiks Sortiment eindeutig durch entsprechende Aufmachung bzw. Bezeichnung von den anderen nicht richtlinienkonformen Sortimenten unterscheiden. Aus dem Naturkosmetiks Sortiment können nur dann Produkte angemeldet werden, wenn die Produkte des Naturkosmetiks Sortiments zu mindestens 60% bezogen auf ihre Anzahl der Richtlinie entsprechen. Das bedeutet, dass bei der Prüfung unabhängig von der Zahl der aus dem Naturkosmetiks Sortiment angemeldeten Produkte für das Naturkosmetiks Sortiments die notwendigen Prüfunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

KRITERIEN

Es dürfen nur Rohstoffe aus der Positivliste eingesetzt werden. Die Eigenschaften der zugelassenen Rohstoffe sind in den Kriterien beschrieben. Hinsichtlich der Tierversuchsfreiheit gilt die Regelung der Richtlinie.

1. ROHSTOFFE

Chemisch veränderte Rohstoffe dürfen eingesetzt werden, sofern sie aus natürlichem Ursprung stammen und nach den erlaubten Herstellverfahren gewonnen wurden. Sie sind in der Positivliste aufgeführt, welche nach Antrag erweitert werden kann.

2. PFLANZLICHE ROHSTOFFE

Pflanzliche Rohstoffe stammen vorzugsweise aus zertifiziertem ökologischem Ausgangsmaterial. In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007, bis 31.12.2008 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Der Einsatz aller chemisch unveränderten pflanzlichen Rohstoffe (ätherische Öle, fette Öle, in Extrakten usw.) ist grundsätzlich erlaubt. Pflanzen unterliegen nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden. Zu beachten ist die KVO, insbesondere der Schutz der Gesundheit, so dass es in der Verantwortung jeden Herstellers liegt, nur unbedenkliche Rohstoffe einzusetzen.

Rohstoffe die durch Fermentation oder biotechnologische Verfahren gewonnen werden, wie sie ausschließlich auch in der Natur vorkommen, unterliegen ebenfalls nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden.

3. TIERISCHE ROHSTOFFE UND TIERSCHUTZ

3.1. TIERISCHE ROHSTOFFE

Der Einsatz von Stoffen, die von Tieren produziert werden (z.B. Milch, Honig) ist gestattet. Der Einsatz von Rohstoffen aus toten Wirbeltieren (z.B. Emuöl, Nerzöl, Murmeltierfett, tierische Fette, Collagen und Frischzellen) ist nicht gestattet. Tierische Rohstoffe unterliegen ebenfalls nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden, sofern diese nicht chemisch verändert und nur zugelassene Extraktions-/Hilfsmittel zur Gewinnung eingesetzt wurden.

3.2. TIERVERSUCHE UND ENDPRODUKTE

Weder bei der Herstellung noch bei der Entwicklung oder Prüfung der Endprodukte dürfen Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

3.3. TIERVERSUCHE UND ROHSTOFFE

Rohstoffe, die vor dem 01.01.1998 noch nicht im Markt vorhanden waren, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nicht im Tierversuch getestet worden sind. Außer Betracht bleiben hierbei Tierversuche, die durch Dritte durchgeführt wurden, die weder im Auftrag noch auf Veranlassung des Auftraggebers gehandelt haben, noch mit diesen gesellschaftsrechtlich verbunden sind.

4. MINERALISCHE ROHSTOFFE

Der Einsatz anorganischer und mineralischer Salze, Säuren und Laugen (z.B. Magnesiumsulfat, Natriumchlorid) ist grundsätzlich gestattet. (Ausnahmen siehe unter Punkt 14).

Mineralien und anorganische Salze unterliegen nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden. Dies gilt nicht für andere anorganische Stoffe als Salze.

5. NATURIDENTISCHE MINERALIEN UND PIGMENTE

In Naturkosmetika können darüber hinaus die in der Positivliste aufgeführten naturidentischen Pigmente und Mineralien verwendet werden.

6. EXTRAKTIONSMITTEL

Es sind nur dann nicht richtlinienkonforme Extraktionsmittel erlaubt, wenn ein alternativer Extrakt nicht zu Verfügung steht und das Extraktionsmittel anschließend bis zu den Nachweisgrenzen der in § 5e KVO aufgeführten Analysemethoden reduziert wurde.

7. HILFSSTOFFE

Vorkonservierung und technische Hilfsstoffe müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, der Richtlinie entsprechen. Alle im Produkt enthaltenen Rohstoffe und Hilfsstoffe, insbesondere Vorkonservierung und Lösungsmittel, müssen mit INCI-Namen gemeldet werden unabhängig davon, ob sie rechtlich nach § 1 KVO „Bestandteile“ darstellen. Ausnahme bilden nur die Hilfsstoffe, die eingesetzt und nach Stand der Technik so weit wie möglich wieder entfernt werden (Beispiel: Lösungsmittel). Für die Meldung der Rezepturzusammensetzung gilt nicht der Satz 2 §1 KVO.

8. MODIFIKATION NATÜRLICHER ROHSTOFFE

Zur Modifikation natürlicher Rohstoffe ist der Einsatz von Halogenorganischen Verbindungen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden essentielle Rohstoffe der Naturkosmetik, wenn keine Alternativen zur Herstellung ohne halogenorganische Bausteine bestehen.

9. POLYGLYCERIDE

Das Polyglycerin muss über Kondensation, unter Ausschluss von ethoxilierten Hilfsstoffen gewonnen werden.

10. BENZYLALKOHOL

Stammt der im Produkt enthaltene Benzylalkohol aus der Parfümierung und ist dieser unterhalb konservierender Mengen enthalten, muss er nicht als "konserviert mit..." angegeben werden.

11. DUFTSTOFFE

Synthetische und naturidentische Duftstoffe sind, falls nicht ausdrücklich anders geregelt, nicht zugelassen. Zugelassen sind natürliche Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen. Außerdem können biotechnologisch gewonnene Duftstoffe verwendet werden.

Duftstoffe werden nicht in der Positivliste geführt und müssen nicht registriert werden. Es genügt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

12. AEROSOLE

Erlaubte Aerosole:

Die Treibgase sind Bestandteile des kosmetischen Mittels und müssen in der Positivliste aufgeführt werden. Erlaubt sind: CO₂, Stickstoff, Pressluft

13. ERLAUBTE HERSTELLUNGSPROZESSE

Für die Herstellung von Naturkosmetika sind neben physikalischen Verfahren einschließlich der Extraktion mit Wasser, pflanzlichem Alkohol, Kohlensäure, pflanzlichen Fetten und Ölen sowie hieraus gewonnenem Glycerin auch enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, wie sie in der Natur vorkommen. Daneben dürfen Stoffe aus Naturstoffen wie Fette, Öle und Wachse, Zucker, Stärke,

Cellulose, Eiweiße, Polysaccharide, Vitamine mittels Hydrolyse, Hydrierung, Veresterung oder sonstigen Spaltungen und Kondensationen gewonnen werden. Die Positivliste enthält eine erweiterbare Liste mit zulässigen Stoffen.

14. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht verwendet werden:

- organisch-synthetische Farbstoffe
- synthetische Duftstoffe
- ethoxilierte Rohstoffe
- Silikone
- Paraffine und andere Erdölprodukte

15. KONSERVIERUNG

Zum Zwecke des Verbraucherschutzes können erforderlichenfalls die folgenden naturidentischen Konservierungsmittel verwendet werden:

- Benzoesäure, und ihre Salze und ihr Ethylester
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Ameisensäure und ihr Natriumsalz
- Dehydracetsäure und ihre Salze*
- Propionsäure und ihre Salze*

Beim Einsatz dieser Konservierungsstoffe ist der Zusatz: *"Konserviert mit ... [Name des Konservierungsstoffes]"* erforderlich.

* Soweit durch RL 76/768/EWG zugelassen, ausgenommen Ethanolamin-Salze

16. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen und der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die Produkte dürfen als „zertifizierte Naturkosmetik“ ausgelobt werden und das NCS Zeichen tragen.

Ein NCS-zertifiziertes Produkt darf als „Bio-Produkt“ (z.B. „Bio-Seife“) ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

Die Inhaltsstoffe aller NCS zertifizierter Produkte sind per INCI Auflistung auf der Verpackung deklariert.

Sind Inhaltsstoffe in kbA Qualität im Produkt enthalten, dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Angaben, die sich auf die Bioqualität verwendeter Bestandteile im Sinne von zertifiziertem biologischem Ausgangsmaterial gemäß Standard beziehen, sind nur zulässig, wenn diese Bestandteile in der gesetzlich vorgeschriebenen Liste der Bestandteile eindeutig und klar zuordenbar gekennzeichnet sind (z.B. mit *-Hinweis). Dies gilt außer für die Angabe „Bio“ auch für alle gleichbedeutenden Bezeichnungen wie beispielsweise „kontrolliert biologischer Anbau“, „kbA“, „Öko“, „organisch“, „organic“ etc. unabhängig von der gewählten Sprache.
2. Angaben zum prozentualen Anteil der im Endprodukt enthaltenen Bestandteile in Bioqualität sind unter den folgenden Bedingungen zulässig:

Anzugeben ist der prozentuale Anteil der Bestandteile in Bioqualität im Verhältnis zu der Gesamtmenge aller Bestandteile im Endprodukt. Zusätzlich kann der prozentuale Anteil der Bestandteile in Bioqualität angegeben werden, der sich aus dem Verhältnis dieser Bestandteile zu allen in Bioqualität verwendbaren Bestandteilen des Endproduktes ergibt.

Die Angaben müssen im Anschluss an die Liste der Bestandteile auf der Produktverpackung oder im Falle von Angaben außerhalb der Produktverpackung in unmittelbarer Nähe der Angabe deutlich sichtbar und gut lesbar erfolgen.

Die Berechnung des Bioanteiles erfolgt auf der Basis von Gewichtsanteilen. Die Angabe des prozentualen Anteils erfolgt in ganzen Zahlen. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Beispiel für eine zulässige prozentuale Angabe: 100 % aller biofähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70 %

3. Die Berechnung der prozentualen Anteile im Sinne der Ziff. 2 erfolgt mit folgenden Maßgaben:
Bestandteile in Bioqualität, wie Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle werden mit ihrem vollen Gewichtsanteil berücksichtigt.

Extrakte aus Pflanzen in Bioqualität werden mit ihrem vollen Gewichtsanteil berücksichtigt, wenn das verbleibende Lösungsmittel selbst Bioqualität hat oder ein Lösungsmittel nicht verbleibt (z.B. CO₂ Extraktion). Bei der gegebenenfalls auch teilweisen Verwendung von verbleibenden Lösungsmitteln ohne Bioqualität, bzw. bei Hydrolaten wird der berücksichtigungsfähige Bioanteil des Bestandteiles wie folgt berechnet:

$$\left[\frac{\text{(verwendetes Pflanzenmaterial in Bioqualität + Lösungsmittel in Bioqualität)}}{\text{(verwendetes Pflanzenmaterial in Bioqualität + alle Lösungsmittel)}} \right] \times 100$$

4. Bei Konzentraten erfolgt keine Rückrechnung auf das Gewicht vor der Einengung, insbesondere das dem Konzentrat wieder zugesetzte Wasser findet keine Berücksichtigung.

Bei Bestandteilen, die mit erlaubten nichtphysikalischen Verfahren hergestellt werden, wird der berücksichtigungsfähige Bioanteil wie folgt berechnet:

- a) Mit ihrem vollen Gewichtsanteil, wenn alle Ausgangsstoffe selbst Bioqualität besitzen.
- b) Im Falle der Spaltung von Ausgangsstoffen das Spaltprodukt mit seinem vollen Gewichtsanteil, wenn die Ausgangsstoffe selbst Bioqualität besitzen.

- c) Beim gegebenenfalls auch teilweisen Einsatz von Stoffen ohne Bioqualität mit dem prozentualen Anteil in Bioqualität, der sich ergibt aus: $(\text{Gewicht verwendetes Material in Bioqualität} : \text{Gewicht des Bestandteils}) \times 100$

LIEFERANTENAUSTAUSCH

Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Einschränkung unterliegt.

Unterliegt der Rohstoff Einschränkungen, muss die Einhaltung der Beschränkung bei der Prüfung nachgewiesen werden.